

# **BVGer E-275/2007 vom 30. August 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-275\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-275_2007)

FR: TAF E-275/2007 du 30 août 2007

IT: TAF E-275/2007 del 30 agosto 2007

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Als letztinstanzliche Behörde im Asylbereich ist das Bundesverwaltungsgericht sodann auch zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheide des BFM und von Revisionsgesuchen.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat per 1. Januar 2007 die bei der per 31. Dezember 2006 aufgelösten ARK hängigen Rechtsmittel übernommen, wobei grundsätzlich das neue Verfahrensrecht anwendbar ist (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat die Eingabe vom 4. Dezember 2006 als sinngemässes "Gesuch um wiedererwägungsweise vorläufige Aufnahme" entgegen genommen.

### **E. 3.2**

Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit vorerst die Frage, ob das Bundesamt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. Dezember 2006 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegen genommen hat oder ob es sich eher um ein Revisionsgesuch beziehungsweise um ein zweites Asylgesuch handelte.

### **E. 3.3**

Eine eingehende Rechtsschrift ist als jenes Rechtsmittel entgegenzunehmen, dessen gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, und nicht als jenes, als welches es von der Partei unrichtigerweise bezeichnet worden ist (vgl. Ulrich Zimmerli/Walter Kälin/Regula Kiener, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 1997, S. 254 f.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. überarbeitete Auflage, Bern 1983, S. 50 und 198).

### **E. 3.4**

Der Begriff der Wiedererwägung wird in zweifachem - nachfolgend erläuterten - Sinne verwendet. Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission /EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104). Zum einen bezeichnet der Begriff der Wiedererwägung die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.). In der zweiten Bedeutung meint der Begriff der Wiedererwägung den Widerruf einer unangefochten gebliebenen, formell rechtskräftigen Verfügung, die sich als ursprünglich fehlerhaft erweist. Analog zur gesetzlichen Regelung von Art. 66 VwVG leitet die Praxis dabei unmittelbar aus Art. 29 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) einen Anspruch auf Wiedererwägung ab, sofern Revisionsgründe geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f.). Wurde der erstinstanzliche Entscheid hingegen angefochten und ein materieller Entscheid erlassen, liegt ein Revisionsgesuch vor, welches von der Beschwerdeinstanz zu behandeln ist. Gemäss Art. 45 VGG sind für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Artikel 121 - 128 BGG anwendbar. Dieser Gesetzesverweis gilt allerdings nicht für Revisionsgesuche gegen Urteile der ARK, deren Beurteilung vom Bundesverwaltungsgericht übernommen wurde. Wie nämlich mit Beschluss des Plenums der Richter und Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 2007 bestimmt wurde, sind Revisionsgesuche gegen Entscheide der ARK weiterhin nach den Bestimmungen des VwVG zu beurteilen (vgl. im Einzelnen das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D-4889/2006 vom 12. Juli 2007). Gemäss dem in EMARK 1998 Nr. 1 publizierten Grundsatzentscheid der ARK (bestätigt in EMARK 2006 Nr. 20), welchen das Bundesverwaltungsgericht als weiterhin zutreffend erachtet, ist zudem eine Abgrenzung zwischen Wiedererwägungsgesuch und zweitem Asylgesuch vorzunehmen. Stellt ein Asylbewerber, nachdem er bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder sein Gesuch zurückgezogen hat oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist, ein weiteres Mal ein Gesuch, mit welchem er die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verlangt, ist dieses zweite Gesuch - unabhängig von seiner Bezeichnung - nach der Bestimmung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu behandeln. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Zeitpunkt, zu welchem sich eine "neue" behauptete Tatsache zugetragen hat, entscheidend ist, um festzustellen, ob es sich um ein (einfaches) Wiedererwägungs- oder ein Revisionsgesuch handelt und ob Wiedererwägungs- oder Revisionsgründe vorliegen.

### **E. 4.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits ein Beschwerdeverfahren durchlaufen hat, welches mit Urteil der ARK vom 22. September 2006 abgeschlossen worden war. Dieses Datum ist folglich für die Feststellung der Neuheit von Beweismitteln beziehungsweise von Tatsachen ausschlaggebend. Im Übrigen steht damit fest, dass bei allfälligem Vorliegen einer ursprünglich fehlerhaften Verfügung diese nicht in einem so genannten qualifizierten Wiedererwägungsverfahren von der Vorinstanz, sondern in einem Revisionsverfahren von der Beschwerdeinstanz zu überprüfen ist (vgl. EMARK 1998 Nr. 1 E. 6.a. S. 11). Im Fall einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung hingegen müsste überdies geprüft werden, ob eine allfällig nachträglich eingetretene Sachlage für die Flüchtlingseigenschaft relevant wäre, was - wie oben dargestellt - unter dem Gesichtspunkt von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG zu prüfen wäre. Die Formulierung des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 7. November 2006 im Zusammenhang mit dem am 11. Oktober 2006 eingeleiteten Revisionsverfahren "...je juge utile de mettre un terme à cette demande d'asile. ..." wurde entgegen der Behauptung in der Eingabe vom 9. Januar 2007 von der ARK zu Recht als Rückzug seines sinngemässen Revisionsgesuchs vom 11. Oktober 2006 erachtet und das Revisionsgesuch wurde in der Folge zu Recht mit Beschluss der ARK vom 20. November 2006 abgeschrieben. Das Schreiben des Beschwerdeführers vom 4. Dezember 2006 an das BFM kann aufgrund der voranstehenden Ausführungen demnach als sinngemässes Gesuch um Wiederaufnahme seines Asylverfahrens beziehungsweise als zweites Asylgesuch oder als Revisionsgesuch verstanden werden, da er diesem zwei Dokumente beilegte, mit welchen er seine Flüchtlingseigenschaft zu belegen versucht.

#### **E. 4.2**

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob es sich bei den am 4. Dezember 2006 vom Beschwerdeführer vorgebrachten Schilderungen (Asylgesuch seiner Schwester vom 7. November 2006 beim IKRK und Wiederwahl des kongolesischen Präsidenten Joseph Kabila im November 2006) um revisionsrechtlich relevante "neue" Tatsachen oder Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG (Sachverhaltselement bestand vor Abschluss des früheren Verfahrens) oder um eine nachträglich - nach dem Abschluss des letzten Verfahrens - veränderte Sachlage handelt.

#### **E. 4.3**

Zuerst sind die Vorbringen des Beschwerdeführers unter dem Titel eines Wiedererwägungsgesuchs zu würdigen, da sie als solches vom BFM entgegengenommen wurden. Es ist dabei durchaus nachvollziehbar, dass das BFM das Gesuch des Beschwerdeführers nicht zur Prüfung als Revisionsgesuch an die ARK weiterleitete, nachdem dieser kurz zuvor sein hängiges Revisionsgesuch zurückgezogen hatte.

##### **E. 4.3.1**

Wie das BFM zutreffend feststellt, hat Joseph Kabila die Präsidentschaft bereits seit Januar 2001 inne. Der Beschwerdeführer verliess gemäss seinen Angaben sein Heimatland am 1. November 2002, nachdem er im August 2002 erfahren habe, dass er gesucht werde, also über eineinhalb Jahre nach dem Beginn der Präsidentschaft von Joseph Kabila. Dessen Wiederwahl im Spätherbst 2006, die sich nach dem ARK-Urteil vom 22. September 2006 ereignete, kann demnach lediglich Gegenstand eines Wiedererwägungsverfahrens vor der Vorinstanz beziehungsweise eines neuen Asylgesuchs darstellen. Aus den Akten ist indessen nicht ersichtlich, in welcher Weise dieses Vorkommnis als ein seit dem Abschluss des vorangegangenen Verfahrens eingetretenes Ereignis erachtet werden müsste, welches

die bis anhin geschilderten Vorbringen des Beschwerdeführers in einem neuen Licht erscheinen lassen könnte. Die Wiederwahl vermag weder hinsichtlich des Vollzuges der Wegweisung noch in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft eine Veränderung des dargelegten Sachverhalts darzustellen. Demzufolge war aufgrund der Wiederwahl von Kabila weder im Sinne eines zweiten Asylgesuchs infolge von Nachfluchtgründen noch im Sinne eines Wiedererwägungsgesuches betreffend den Vollzug der Wegweisung von einer veränderten Sachlage auszugehen. Das BFM hat demnach in seiner Entscheidung vom 7. Dezember 2006 diesbezüglich zu Recht festgestellt, dass nicht nachvollziehbar sei, inwiefern sich durch die bestätigte Wiederwahl eine veränderte Sachlage ergeben haben soll. Dass das BFM dabei auch eine veränderte Sachlage betreffend die behauptete Verfolgungssituation verneint hat, wäre zwar im Rahmen eines zweiten Asylgesuches zu prüfen gewesen. Vorliegend erscheint jedoch eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks einer solchen Prüfung angesichts der offensichtlich fehlenden Veränderung der Sachlage und der Haltlosigkeit der geltend gemachten Verfolgung nicht angebracht.

#### **E. 4.3.2**

Ferner sind den ärztlich bestätigten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers - Schluckbeschwerden beziehungsweise Hals-Nacken-Verspannungen - keine Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, welche den Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in sein Heimatland als unzumutbar erscheinen liessen.

#### **E. 4.4**

Mit seiner Eingabe vom 4. Dezember 2006 sowie mit der Beschwerde vom 9. Januar 2007 macht der Beschwerdeführer - zumindest teilweise - auch Revisionsgründe geltend, indem er vorbringt, neue Beweismittel für den seit je behaupteten und nie als glaubhaft gemacht anerkannten Sachverhalt vorlegen zu können.

##### **E. 4.4.1**

Als "neue" Beweismittel im revisionsrechtlichen Sinne können das an das IKRK beziehungsweise UNHCR gerichtete Asylgesuch der Schwester des Beschwerdeführers vom 7. November 2006 sowie das Schreiben des Beschwerdeführers an das UNHCR vom 9. Dezember 2006, mit welchen der Beschwerdeführer bereits bekannte Tatsachen - nämlich seine angeblich asylrelevante Gefährdung im Heimatland - zu belegen versucht, erachtet werden. Die Schilderung in seiner Eingabe vom 4. Dezember 2006, seine Schwester habe erst im November 2006 um Asyl ersucht, nachdem sie Schwierigkeiten erhalten habe, weil sie am 19. Mai 2006 diverse Regierungsstellen um eine Stellungnahme zum Verschwinden ihres Ehemannes gebeten hatte (vgl. Beilagen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 11. Oktober 2006), soll offenbar zusammen mit den diesbezüglichen Beweismitteln dazu dienen, die früheren Angaben - welche weder von der Vorinstanz noch von der ARK geglaubt wurden - zu belegen. Der Beschwerdeführer gab bereits anlässlich der kantonalen Befragung vom 18. Dezember 2002 zu Protokoll, dass sich seine Schwester versteckt halte (vgl. A6, S. 10), weil sie gefährdet sei, und er selbst wäre der gleichen Gefährdung ausgesetzt, wenn er in sein Heimatland zurückkehren müsste. Das Schreiben der Schwester vom 7. November 2006 an das IKRK sowie das Schreiben des Beschwerdeführers an das UNHCR vom 9. Dezember 2006 sind indessen in keiner Weise geeignet, die bisher weder von der Vorinstanz noch von der ARK als glaubhaft erachteten Vorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Es handelt sich dabei um Schreiben, deren

Inhalt nicht auf seinen Wahrheitsgehalt überprüft werden kann und welche überdies nichts über die Situation des Beschwerdeführers selbst aussagen. Darin wird lediglich festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer in der Schweiz befinde und seine Schwester zu ihm kommen möchte, weil er aus denselben Gründen wie sie das Heimatland verlassen habe. Diese Beweismittel sind aus diesen Gründen als im revisionsrechtlichen Sinne - gemäss dem vorliegend weiterhin anzuwendenden Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG - nicht erheblich zu bezeichnen.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 4. Dezember 2006 nichts vorbrachte, was unter dem Titel eines Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuches oder eines zweiten Asylgesuches zu einer anderen rechtlichen Würdigung der früheren Entscheide des BFM und der ARK hätten führen können. Die Anwendung der obgenannten Massstäbe führt im vorliegenden Fall zum Schluss, dass weder die ins Recht gelegten Beweismittel ungeachtet der Frage der Neuheit als erheblich zu bewerten sind noch durch die Wiederwahl des kongolesischen Präsidenten eine neue Verfolgungssituation hätte entstanden sein können. Die erst im Beschwerdeverfahren geltend gemachten gesundheitlichen Probleme stellen ebenfalls keine veränderte Sachlage dar, welche geeignet wäre, zu einer Wiedererwägung der vorangegangenen Entscheide zu führen, zumal es sich offenbar um geringe gesundheitliche Beeinträchtigungen handelt. Folglich hat das BFM das Wiedererwägungsgesuch im Ergebnis zu Recht abgewiesen und es liegen aufgrund der Akten auch keine Revisionsgründe vor. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte, welche nahe legen würden, die Eingabe vom 9. Januar 2007 als zweites Asylgesuch an die Vorinstanz zu überweisen.

#### **E. 5**

Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletze, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle oder unangemessen sei (Art. 106 AsylG). Somit ist die Verfügung des BFM vom 7. Dezember 2006 zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Die revisionsweise geltend gemachten Vorbringen sind ebenfalls abzuweisen. Die vorinstanzliche Verfügung vom 17. Februar 2003 sowie das Urteil der ARK vom 22. September 2006 sind rechtskräftig und vollstreckbar.

#### **E. 6**

Als Folge der Abweisung der Beschwerde sowie der Revisionsvorbringen sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (vgl. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). (Dispositiv nächste Seite)